

RS OGH 1987/10/27 15Os134/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.10.1987

Norm

StGB §297 Abs1

Rechtssatz

Zur Verwirklichung des Tatbestandes der Verleumdung nach§ 297 Abs 1 StGB ist keineswegs eine exakte namentliche Bezeichnung jener Person erforderlich, die durch die Äußerung des falschen Verdachts einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbedrohten Handlung der Gefahr einer behördlichen Verfolgung ausgesetzt wird; genug daran, daß der solcherart Verleumdeten durch auf ihn passende Merkmale derart beschrieben wird, daß der gegen ihn erhobene Verdacht die konkrete Eignung aufweist, ihn dieser Gefahr auszusetzen. Treffen jene Merkmale innerhalb eines überschaubaren Kreises auf mehrere Personen zu, dann haftet der Täter nach Maßgabe seines (zumindest bedingten) Vorsatzes für die Gefährdung einer jeden von ihnen.

Entscheidungstexte

- 15 Os 134/87

Entscheidungstext OGH 27.10.1987 15 Os 134/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0096738

Dokumentnummer

JJR_19871027_OGH0002_0150OS00134_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at